

Zur Frage der Getreideaufbringung im Jahre 1918.

Der von Professor Sedlmayr in der „Reichspost“ (Nr. 117) und in einer Schrift vertretene Vorschlag eines die Produktion fördernden neuen Systems der Getreideaufbringung hat in den weitesten Kreisen das größte Interesse hervorgerufen. Daß die bisherige Methode ein Holzweg war, fühlt nachgerade jedermann, nur der heilige Bureauftratismus scheint sich bisher aus Begriffstüchtigkeit oder aus Autoreneitelkeit der klaren Sprache der bisherigen Ergebnisse noch zu verschließen. Insbesondere in landwirtschaftlichen Kreisen hat Professor Sedlmayrs Vorschlag starke Zustimmung gefunden. In einem uns durch eine Korrespondenz übermittelten Aufsatz beschäftigt sich auch Dr. Graf Heinrich Taaffe mit den Anregungen Sedlmayrs und führt aus:

Unser Ernährungsweien bedarf dringendst einer vernünftigen Regelung. Die Zustände, wie sie sich heute gegen Ende des vierten Kriegsjahres herausgebildet haben, sind unhaltbar. Die Ernährung der Bevölkerung ist nicht mehr gesichert, und diese Gefahr droht für die Zukunft noch viel ärger zu werden. Alle bisher erlassenen Verordnungen und Pläne gingen ent weder von irrigen Voraussetzungen aus oder erfakten nicht den Kern des Problems. Denn es handelt sich in der Ernährungspolitik nicht nur um die Verteilung der aufgebrauchten Mengen, sondern vor allem um die Hebung und Förderung der Produktion. Bei den Requisitionen wußten einzelne Kronländer eine Art Vorzugsstellung gegenüber anderen zu behaupten. Durch die bisherige Art der Getreideaufbringung wurde der Schleichhandel förmlich gezüchtet.

Dem Vorschlage des Professors Sedlmayr, daß man das persönliche Interesse des Landwirtes am Getreidebau wieder herstellen und gleichzeitig die Beschlagnahme auf einen möglichst kleinen Bruchteil der Ernte beschränken solle, indem der Staat nur jene Menge Brotgetreide zu einem niedrigen Preise in Anspruch nimmt, die notwendig ist, um den Bedarf der „minderbemittelten“ Nichtselbstversorger und der Armee sicherzustellen, alles übrige aber dem Landwirt zur freien Verfügung überläßt, sodas er den nach Deckung des eigenen Bedarfes und nach Reservierung des notwendigen Saatgutes verbleibenden Rest frei auf dem Markte verwerten kann, wäre im großen und ganzen zuzustimmen; doch würde er in verschiedenen Einzelheiten einer Umgestaltung bedürfen. Da es schwer fallen dürfte, eine gerechte Grenze für „Minderbemittelte“ zu ziehen, wäre ich unbedingt dafür, diese Unterscheidung fallen zu lassen. Vor allem würde ich dringendst emp-

fehlen, künftig nicht mehr den Weg der Verordnung, sondern des Gesetzes zu wählen, damit der Landwirt nicht die baldige Außerkraftsetzung der Verordnung zu besorgen hätte und damit Sonderbestimmungen für die einzelnen Kronländer in Wegfall kämen. Ferner sollte für den Erzeuger von Brotgetreide eine Abgabepflicht eingeführt werden. Zu diesem Behufe wären die Grundbesitzer zunächst nach der Größe ihres Besitzes in zwei Kategorien zu teilen. Dann wäre zu unterscheiden, ob der Besitz zur Gänze oder zum überwiegenden Teile unter oder über 450 Meter Seehöhe gelegen ist. Nach diesen Gliederungen würde ich für den Großgrundbesitzer eine Abgabe von 6, bzw. 5 Meterzentnern, für den häuerlichen Grundbesitzer von 4, bzw. 3 Meterzentnern pro Hektar festsetzen. Während aber beim häuerlichen Grundbesitzer die Quote für die Verforung der Familie und des Gesindes von dem abgabepflichtigen Quantum in Abzug zu bringen wäre, würde dies beim Großgrundbesitzer nicht der Fall sein. Durch diese Maßnahme würde etwaigen parteipolitischen Widerständen von vornherein die Spitze genommen werden. Es würde sich demnach folgendes Schema ergeben:

Art des Besitzes	Seehöhe	Abgabepflicht pro Hektar	
Großgrundbesitz	unter 450 m	6 q	} ausschließlich Selbstversorgerquote
Großgrundbesitz	über 450 m	5 q	
häuerlicher Besitz	unter 450 m	4 q	} einschließlich Selbstversorgerquote.
häuerlicher Besitz	über 450 m	3 q	

Alles, was über das abgabepflichtige Quantum hinausgeht, bliebe der freien Verfügung des Produzenten überlassen. Auf diese Weise würde der Grundbesitz zu rationeller und intensiver Bewirtschaftung angepornt werden und der gegenwärtig üppig blühende Schleichhandel würde vernichtet, weil der Erzeuger den Uberschuß seiner Produktion selbst an den Mann zu bringen wüßte und der Konsument würde doch sicherlich auch lieber unmittelbar beim Produzenten oder beim legalen Zwischenhändler um billigeres Geld seinen Bedarf decken.

Verweigerung der Abgabe überhaupt und nicht ordnungsgemäße Abgabe dürfte nicht als Uebertretung oder Vergehen, sondern als Verbrechen geahndet werden. Aber die Neuordnung müßte sofort in Wirksamkeit gesetzt werden. Der Frühjahrsanbau muß schon unter den in Aussicht stehenden Vorteilen des neuen Gesetzes erfolgen und intensivst betrieben werden. Dann wird die Ernte andere Ergebnisse aufweisen als bisher.